finesolutions
Zoll ohne Grenzen

Exportkontrolle

02.04.2022 von Olcay Erden

Die **Exportkontrolle** (in Deutschland auch **Ausfuhrkontrolle** genannt) ist ein Begriff, der in vielen Unternehmen für Erstaunen und Stirnrunzeln sorgt.
Erfahren Sie, was es mit der Exportkontrolle auf sich hat,

Inhaltsverzeichnis

1 Was ist die güterbezogene Exportkontrolle?
2 Welche Exportkontrollregimes gibt es?
3 Wer ist in der Schweiz für die Umsetzung der Exportkontrolle zuständig?
4 Was ist unter dem Exportkontrollrecht zu verstehen?
5 Was passiert bei einem Verstoss gegen die Exportkontrollvorschriften?

finesolutions Hinweis

Unsere Fachbeiträge sollen Verantwortliche in Firmen bei der täglichen Arbeit unterstützen. Viele Themen sind teils sehr komplex und wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wir sind bestrebt, die Inhalte jeweils stets aktuell zu halten, bieten dafür aber keine Garantie.

Der Exporteur / Importeur ist selbst für die Einhaltung der relevanten Gesetzgebungen verantwortlich.

1. Was ist die güterbezogene Exportkontrolle?

Bei Exportkontrolle denken viele zunächst an verbotene Waffen und Nukleartechnologie. Die Export- oder Ausfuhrkontrolle kann jedoch auch Waren, technisches Wissen und Software betreffen, die im täglichen Gebrauch harmlos erscheinen, bei näherem Hinsehen jedoch auch für militärische Zwecke eingesetzt werden könnten. Im Zuge des global zunehmenden Warenhandels haben viele Länder in Expertengremien und Arbeitsgruppen versucht, solche Güter, Wissen als auch Software einheitlich zu definieren und in einer international harmonisierten Güterliste zusammenzuführen.

2. Welche Exportkontrollregimes gibt es?

Zwischen dem Jahr 1975 und 1997 wurden fünf verschiedene Exportkontrollregimes ins Leben gerufen, die noch heute wesentlicher Bestandteil der güterbezogenen Exportkontrolle sind:

- **Nuclear Suppliers Group (NSG)**: dieses Regime erfasst Güter, Wissen und Software im Bereich der Nukleartechnologie
- **Australische Gruppe (AG)**: dieses Regime umfasst Maschinen und Vormaterialien für die Produktion von ABC-Waffen sowie das Wissen und die Software dazu
- **Missile Technology Control Regime (MTCR)**: dieses Regime umfasst Güter, Wissen und Software zur Herstellung von Trägersystemen von Massenvernichtungswaffen
- **Wassenaar Arrangement (WA)**: Regime zur Erfassung von Gütern, Wissen und Software für die Rüstungsindustrie als auch für solche, welche sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können
- **Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW)**: dieses Regime hat zum Ziel, chemische Waffen weltweit zu verbieten

3. Wer ist in der Schweiz für die Umsetzung der Exportkontrolle zuständig?

In der Schweiz ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) das Kontrollorgan für den Bereich der Exportkontrolle. Verantwortlich für die Exportkontrolle ist jedes Unternehmen selbst und die entsprechenden Prüfschritte müssen in Eigenverantwortung durchgeführt

werden; auch wenn es nur mit Dienstleistungen oder Software (ohne involvierte Warenlieferung) und auch nur im Inland damit handelt.

In der Schweiz wacht das SECO am Holzikofenweg 36 in Bern über die Bestimmungen der Exportkontrolle

4. Was ist unter dem Exportkontrollrecht zu verstehen?

Die Idee ist, dass das SECO möglichst wenig Handelsschranken auferlegen möchte und somit auf die Selbstkontrolle jedes einzelnen Unternehmens setzt. Qualifiziert sich eine Ware oder eine Software also aufgrund ihrer Spezifikationen als Dual-Use-Gut, muss das Unternehmen dafür selbstständig und von sich aus beim SECO eine elektronische Ausfuhrbewilligung für diese Güter einholen. Vermittelt eine Firma gewisses technisches Wissen, welches ebenso einer Bewilligungspflicht unterliegen kann, so ist auch für diese Vermittlung von Wissen beim SECO eine Bewilligung einzuholen. Zudem muss die Endverwendung der Produkte bekannt sein, weil eine militärische Endverwendung eventuell auch zu einer Bewilligungspflicht führt. Abgeklärt und dokumentiert wird die Endverwendung der Güter mit einer Endverbleibserklärung. Die Bewilligungsnummer und weitere Angaben zur Bewilligungspflicht sind in der Ausfuhrzollanmeldung des Systems e-dec Export anzumelden.

Jedoch sieht das Exportkontrollrecht nicht nur eine Kontrolle kritischer Güter vor. In Zeiten zunehmenden Terrorismus ist auch die Prüfung von dubiosen Personen und Unternehmen entscheidend. Diverse Länder mit ihren Geheimdiensten führen sogenannte Sanktionslisten, die täglich aktualisiert werden. Anhand dieser prüfen viele Firmen ihre eigenen Geschäftspartner, um sicherzustellen, dass sie nur mit «sauberen» Partnern zusammenarbeiten, gegen welche keine Sanktionen verhängt wurden. Man bezeichnet dieses Vorgehen als Sanktionslistenprüfung. Auch Verdachtsmeldungen nimmt das SECO gerne entgegen, wenn Ihnen eine Firma sowohl im Inland als auch im Ausland aufgrund des Geschäftsgebarens suspekt erscheint.

Vielen Mitarbeitern von exportorientierten Unternehmen sind die Begriffe Embargo / Sanktionen zwar bekannt, aber nicht, dass dabei ihre Unternehmen direkt betroffen sind. Diese länderbezogenen Embargos und Sanktionsmassnahmen führen detailliert auf, welche Güter in die jeweiligen Länder bewilligungs- oder meldepflichtig sind und mit welchen Personen, Organisationen oder gar amtlichen Stellen vor Ort kein Handel betrieben werden darf.

5. Was passiert bei einem Verstoss gegen die Exportkontrollvorschriften?

Ein Verstoss gegen die schweizerischen Exportkontrollvorschriften kann mit Gefängnis oder mit Bussen (Geldstrafen) bis zu 1 Mio. CHF bestraft werden. Bei vorsätzlichen Fällen ist mit einer Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren und einer Busse bis zu 5 Mio. CHF zu rechnen.

finesolutions Tipp

Die Exportkontrolle ist nicht nur Sache der Exportabteilung eines Unternehmens, sondern auch der Einkauf, Verkauf, Produktion, Entwicklung und sogar die Personalabteilung ist von der Exportkontrolle betroffen. Im Rahmen des Internal Compliance Programs, kurz ICP, nimmt das SECO die Geschäftsleitung jeder Firma in die Pflicht. Im Alltag bedeutet dies, dass ein Unternehmen geeignete Schritte und Prozesse – sei es bei der Entwicklung eines bewilligungspflichtigen Produkts, bei Anstellung von neuen Mitarbeitern oder auch bei der Ernennung eines «Exportkontrollverantwortlichen» oder «Ausfuhrverantwortlichen» – in Eigenverantwortung einleiten muss, um die Exportkontrolle innerhalb des Unternehmens rechtskonform umzusetzen.